

Anfrage

**der Abgeordneten Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen
an den Bundesministerin für Justiz
betreffend Unentdeckte Morde - Österreichische Obduktionsstatistik**

Bereits die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 28. Jänner 1855, gültig für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgrenze, womit die Vorschrift für die Vornahme der gerichtlichen Totenbeschau erlassen wird. StF: RGBI. Nr. 26/1855 besagt:

"§. 1.

Die gerichtliche Todtenbeschau ist, weil von ihr sehr häufig Ehre, Freiheit, Eigenthum und Leben der, einer strafbaren Handlung beschuldigten Person und die Sicherheit der Gerechtigkeitspflege abhängen, von der größten Wichtigkeit, daher es auch die unerläßliche Pflicht der, zur Vornahme derselben berufenen Sachverständigen ist, hierbei mit der gewissenhaftesten Genauigkeit vorzugehen."

Im Jahr 1984 wurden noch 30.737 Obduktionen in Österreich durchgeführt.

Im Jahr 2018 betrug diese Zahl nur noch 8.593.

Das ist eine Reduktion um 72,04%.

(Quelle:

https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/gesundheitswesen/todesursachen/index.html)

Mit 01.01.2008 ist die große Reform des Strafverfahrensrechts in Kraft getreten. Seit damals gibt es keinen Untersuchungsrichter mehr. Das Ermittlungsverfahren wird unter der Ägide der Staatsanwaltschaft geführt, welche gemäß § 128 Abs. 2 StPO auch Obduktionen anzuordnen hat, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Tod einer Person durch eine Straftat verursacht worden ist.

Die Statistik Austria kritisierte bereits 2010 in der "Statistik der Standesfälle einschließlich Todesursachenstatistik". (Quelle: https://www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET_PDF_FILE&RevisionSelectionMethod=LatestReleased&dDocName=003724) Die Obduktionsrate lag 1984 (erstes Jahr in dem das Merkmal erfasst wurde) bei 35%. Seitdem verringerte sich der Anteil der obduzierten Todesfälle aber jährlich, wodurch Qualitätseinbußen - vor allem bei den Angaben über Todesfälle durch äußere Ursachen - befürchtet werden. Im Jahr 2010 betrug die Obduktionsquote 20%.

Jüngst, im Mai 2020 warnte der Präsident der Österreichische Gesellschaft für Gerichtliche Medizin (ÖGGM), Walter Rabl von der Meduni Innsbruck, in einem Interview mit dem Oberösterreichischen Volksblatt erneut davor, dass Tötungsdelikte in Österreich oft unentdeckt blieben:

„Wir stehen derzeit am Rand eines Abgrunds und werden in den nächsten Jahren leider einen Schritt weiter — in den Abgrund — sein“ – so drastisch beschreibt Walter Rabl den Zustand der Gerichtsmedizin in Österreich.

Der Präsident der Österreichischen Gesellschaft für Gerichtliche Medizin (ÖGGM) und Vizechef des gerichtsmedizinischen Instituts Innsbruck ruft ein seit Jahren virulentes Problem in Erinnerung: Immer seltener werden Leichen obduziert.

Ungeschorene Mörder

Obwohl der Rückgang nur sanitätsbehördliche bzw. klinische Obduktionen (in Spitälern) und nicht die gerichtlich angeordneten Leichenbeschauen betrifft, sind die Folgen dramatisch, wenn auch nicht genau zu beziffern.

Denn so mancher Mörder dürfte mangels Feststellung der wahren Todesursache ungeschoren bleiben. „Zwangsläufig werden bei zunehmend sinkender Obduktionsfrequenz auch Traumen als scheinbar natürliche Todesfälle qualifiziert“, so Rabl zum VOLKSBLATT.

Wieviele Morde unentdeckt bleiben, kann auch er nur vermuten: **Bei Tötungsdelikten wie Mord, fahrlässige Tötung, Totschlag „dürfte für Österreich ein Verhältnis von erkannt zu unerkannt von eins zu zwei durchaus realistisch sein“**, schätzt Rabl. Im Klartext: Jede dritte Bluttat könnte als natürlicher Tod durchgehen.

Die Statistik gibt indirekt eine zumindest vage Auskunft: 1984 wurden bei den mehr als 30.000 Obduktionen 112 Morde bzw. tätliche Angriffe festgestellt. Im Jahr 2000 wurden nur 19.451 Autopsien durchgeführt — und 65 Bluttaten aufgedeckt. 2018 waren es nur noch 48.

Eigentlich ist das Problem bekannt. Schon 2014 hatte der Wissenschaftsrat einen Bericht zu Lage der universitären Gerichtsmedizin in Österreich erstellt und auf gravierende Mängel hingewiesen. Der damalige Vizevorsitzende des Rates, Walter Berka, äußerte die Vermutung, **„dass die Ursache von bis zu 30 Prozent der Todesfälle nicht sachkundig aufgeklärt wird“**.

Gerichtsmedizinermangel

Konsequenzen hatte der Bericht keine. **Der Mangel an Gerichtsmedizinern ist seither noch größer geworden**, weil immer mehr in Pension gehen und es zu wenig Nachwuchs gibt. Obwohl das 1875 gegründete gerichtsmedizinische Institut in Wien das älteste der Welt ist, wird an der Med-Uni in der Bundeshauptstadt Gerichtsmedizin nicht einmal mehr als eigenes Fach gelehrt. Nur in Linz, Graz und Innsbruck enthält der Lehrplan Gerichtsmedizin als eigenständiges Modul.

Unattraktiver Beruf

Prinzipiell wäre die Kapazität für zehn Ausbildungsplätze in Österreich vorhanden, tatsächlich wird das Potenzial aber nur zur Hälfte ausgeschöpft, betont Rabl und nennt als eine der Ursachen die mangelnde Attraktivität dieses Berufes. Es gebe „kein vernünftiges Karrieremodell für ausgebildete Gerichtsmediziner“. Auch finanziell gibt es keine Anreize. Gerichtsmedizinische Ausbildungsassistenten haben zwar keine Wochenend-, Feiertags- und Nachtdienste, aber daher auch nicht die entsprechenden Zulagen zur Grundgage von 2800 Euro brutto. Zudem gibt es nach der Ausbildung kaum Chancen auf Weiterbeschäftigung.

Obwohl der Job hochspannend ist, entscheiden sich interessierte Jungärzte aufgrund der tristen Perspektiven dann doch meist für eine lukrativere Fachrichtung. Auch der Sachverständigenjob ist wenig einträglich: **Nach Medizinstudium, sechsjähriger Facharztausbildung und fünf Jahren Praxis kann ein gerichtlich beeideter Sachverständiger für die einfache Obduktion 93,50 Euro verrechnen, für die Leichenbeschau mit kompliziertem**

Gutachten sieht das Gebührenanspruchsgesetz 187,20 vor. Die Beträge sind seit 13 Jahren unverändert, also real um 17 Prozent gesunken.

Kein Wunder, dass auch hier ein akutes Nachwuchsproblem besteht: Das Durchschnittsalter der gerichtsmedizinischen Sachverständigen liegt bei 60 Jahren.

*Der Personalmangel findet seinen Niederschlag nicht nur in weniger Obduktionen, sondern wirkt schon im Vorfeld negativ. Da Gerichtsmediziner auch in der Polizeiausbildung eine wichtige Rolle spielen, warnte der Wissenschaftsrat schon vor sechs Jahren: „Schwindender Nachwuchs an den gerichtsmedizinischen Instituten lässt auch die **Kriminalistik einen Wissensrückgang befürchten, der das Risiko der Fehlbeurteilung von Delikten und Tathergängen erhöht.**“*

Seinerzeit wurde der Bericht ignoriert, beklagt ÖGGM-Präsident Rabl und fordert die Verantwortlichen auf, ihn endlich aufmerksam zu lesen. Damit der Schritt in den Abgrund noch vermieden werden kann.“

(Quelle: <https://volksblatt.at/mord-und-totschlag-bleiben-oft-unentdeckt/> vom 11. Mai 2020.)

"Die Gerichtsmedizin ist ein universitäres Fach; sie besteht aus einem breiten, interdisziplinär verknüpften Themenspektrum. Neben ihren unmittelbaren universitären Aufgaben in Wissenschaft, Forschung und Lehre hat sie einen umfassenden gesellschafts- und demokratiepolitischen Auftrag zu erfüllen. Eine funktionierende universitäre und damit von Politik, Justiz und Polizei unabhängige Gerichtsmedizin stellt eine wichtige Säule im Bereich der Rechtssicherheit dar. Damit sie diesen Auftrag erfüllen kann, benötigt sie die Bereitstellung von Ressourcen. Wissenschafts- und Gesundheitspolitik, Justiz und Universitätsleitungen müssen damit rechnen, dass die Gerichtsmedizin, wie viele andere Fachrichtungen einer Universität oder Einrichtungen des Bundes/einer Stadt nicht immer gewinnbringend agieren kann, um ihren Auftrag mit höchstmöglicher Qualität zu erfüllen. Nur unter dem Aspekt der Gewinnorientierung kann eine universitäre Gerichtsmedizin nicht geführt werden. Unabhängig davon ist eine völlige Transparenz der Finanzflüsse selbstverständliche Voraussetzung. Die öffentliche Hand ist für die Finanzierung einer qualitativ hochwertigen, unabhängigen universitären Gerichtsmedizin verantwortlich."

(Quelle: Österreichischer Wissenschaftsrat, Zur universitären Gerichtsmedizin in Österreich Status quo, Stellungnahme und Empfehlungen, 2014, abrufbar unter <https://repository.fteval.at/40/1/Zur%20universit%C3%A4ren%20Gerichtsmedizin%20in%20%C3%96sterreich.pdf>)

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

Anfrage:

1. Wie viele Obduktionen iSd des § 128 Abs. 2 StPO wurden in den Jahren 2008-2019 jeweils bundesweit durchgeführt?
2. Wieviele Obduktions-Anordnungen gingen an Universitätseinheiten für gerichtliche Medizin, wieviele an Sachverständige aus dem Fachgebiet der Gerichtsmedizin?
3. Wie viele der 2019 durchgeführten Obduktionen förderten Anhaltspunkte für Fremdverschulden hervor?
4. Kennen Sie die Problematik rund um die seit Jahren sinkenden Obduktionszahlen?
5. Sehe Sie in den seit Jahren stetig sinkenden Obduktionszahlen ein kriminalpolitisches Problem (etwa in Bezug auf gefährlich hohe Dunkelziffern unentdeckter Straftaten)?
 - a. Wenn ja, inwiefern?

- b. Wenn nein, weshalb nicht?
6. Werden Sie Maßnahmen setzen um den in der Begründung genannten Misstände im Bereich der Obduktionsstatistik entgegenzuwirken?
7. Welche konkreten Maßnahmen werden Sie in Ihrem Zuständigkeitsbereich ergreifen und wann?
8. Beabsichtigen Sie, im Gebührenanspruchsgesetz eine Anpassung der Gebühren für Obduktionen?
9. Stehen Sie diesbezüglich im Austausch bzw Gesprächen mit dem Gesundheitsministerium?
 - a. Wenn ja, seit wann und welchen genauen Inhalt hatte der Behördenaustausch und zu welchem Ergebnis gelange der Austausch?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?
10. Stehen Sie diesbezüglich im Austausch bzw Gesprächen mit dem Innenministerium?
 - a. Wenn ja, seit wann und welchen genauen Inhalt hatte der Behördenaustausch und zu welchem Ergebnis gelange der Austausch?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?
11. Stehen Sie diesbezüglich im Austausch bzw Gesprächen mit den grundsätzlich für Leichenbeschau zuständigen Bundesländern?
 - a. Wenn ja, mit welchen, seit wann und welchen genauen Inhalt hatte der Behördenaustausch und zu welchem Ergebnis gelange der Austausch?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?

www.parlament.gv.at

